

**Satzung
über die Benutzung und die Gebühren
für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Berod
vom 19. August 2022**

Der Ortsgemeinderat Berod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Nutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 14 Abs. 2 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Berod steht das Recht auf Nutzung folgender Räume und Einrichtungen im Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Großer Saal
 2. Foyer
 3. Küche
 4. Toiletten
 5. Kühlraum
- (2) Die Nutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister.

**§ 2
Nutzungsmöglichkeiten**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig. Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen sowie der Gebrauch von Konfetti u.a. im Gebäude, ist untersagt.

§ 3

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Bürgerhaus gehörenden Grünflächen und dem Backes. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4

Pflichten des Nutzers

- (1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem durch die Ortsgemeinde Beauftragten. Die Nutzung am Vortag ist ab 14:00 Uhr möglich. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 16:00 Uhr zu erfolgen. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem durch die Ortsgemeinde Beauftragten in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 16:00 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den zweiten Tag gemäß der Anlage 1.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder an einen durch die Ortsgemeinde Beauftragten zu übergeben. Tische und Stühle sind wieder in die vorherige Grundstellung zu bringen. Aus dem Saal geräumte Tische und Stühle sind wieder einzuräumen.
- (4) Bei Nutzung der Küche, muss von Seiten des Benutzers, das Küchenpersonal von der Ortsgemeinde Berod in Anspruch genommen werden. Eigenes Küchenpersonal, sowie eine Selbstreinigung ist nicht zulässig.
Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser werden nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß von dem Küchenpersonal gereinigt. Das Gleiche gilt für die Theke und die gesamte Küche. Die Kosten die hierbei entstehen, werden nach dem Stundensatz gemäß der Gebühren der Anlage 1 abgerechnet.
Für beschädigte, zerstörte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (Porzellan, Gläser, Küchengeschirr, etc.) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Inventarliste Entschädigung in Geld zu leisten (Wiederbeschaffungswert).
- (5) Eine Nutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Dazu gehören auch die Neben- und Heizkosten.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen (siehe § 1 Abs. 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung wird ebenfalls eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (5) Bei der Benutzung des Bürgerhauses ist eine Kautions von 300 € zu entrichten, mit Ausnahme bei der Benutzung von Beerdigungskaffees. Die Kautions ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe zu entrichten.

§ 6 Reinigung

Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzen Räumlichkeiten und Gegenstände selbst durchzuführen (siehe § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 dieser Satzung berechnet.

§ 7 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Bürgerhauses jährlich für zwei Veranstaltungen kostenfrei überlassen. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Neben- und Heizkosten und für die Reinigung gemäß der Anlage 1.

§ 8 Lieferungsvereinbarungen

Für das Bürgerhaus besteht ein Getränkeliefervertrag. Alle Getränke, mit Ausnahme von Wein, Sekt und Spirituosen, sind bei der Veranstaltung von dem Getränkelieferanten zu beziehen. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 8 bedeutet einen groben Verstoß im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Ebenso haftet der Nutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Berod hierdurch entstehen.

§ 9 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der
Ortsgemeinde Berod vom 16.09.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2015 außer Kraft.

Berod, 18.08.2022
Ortsgemeinde Berod

Stephan Müller
Ortsbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der
Ortsgemeinde Berod vom 18. August 2022

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Saal | |
| a) bei Benutzung für den ersten Tag | 80,00 € |
| b) bei Benutzung am zweiten Tag (halbtägige Nutzung) | 40,00 € |
| c) Reinigung mit Ausnahme der Küche bei Tagesmiete
(bei starker Verschmutzung hält sich die Ortsgemeinde eine
Erhöhung der Gebühr – der Verschmutzung entsprechend – vor | 100,00 € |
| d) Reinigung mit Ausnahme der Küche bei mehrtägiger Mietung
(bei starker Verschmutzung hält sich die Ortsgemeinde eine
Erhöhung der Gebühr – der Verschmutzung entsprechend – vor | 160,00 € |
| 2. Reinigung der Küche und Küchenpersonal | |
| a) Reinigung der Küche (je Person und je Stunde) | 13,00 € |
| b) Für von der Ortsgemeinde gestelltes Küchenpersonal | 13,00 € |
| 3. Neben- und Heizkosten | |
| a) Müllgebühren pauschal | 15,00 € |
| b) Internetnutzungsgebühr pauschal | 15,00 € |
| c) Wassergebühr pauschal pro m ³ Verbrauch (Ablese) | 7,00 € |
| d) Stromkosten pauschal pro kWh Verbrauch (Ablese) | 0,40 € |
| e) Gaskosten vom letzten EK + 10 Prozent | 1,00 € |